

# Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung)

vom 20. September 1999

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942<sup>1</sup> betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

*verordnet:*

## **Art. 1** Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

## **Art. 2** Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

<sup>1</sup> Für Futtermittel der Zolltarifnummern 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

<sup>3</sup> Der Futtermittelverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futtermittelverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futtermittelverbrauch von 600 g angenommen wird.

<sup>4</sup> Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Geflügel (Lebendgewicht) erzeugen.

<sup>5</sup> Die Rückerstattungsanträge sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

SR 631.146.31

<sup>1</sup> SR 631.146.3

**Art. 3**           Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987<sup>2</sup>; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987<sup>3</sup> für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

**Art. 4**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

20. September 1999

Eidgenössisches Finanzdepartement:  
Villiger

<sup>2</sup> AS **1987** 2621, **1988** 1559, **1989** 928 1225, **1992** 790, **1993** 1141 2066 2912, **1994** 396 808 1429 1750, **1995** 3526 3692 4794 4855, **1996** 580 650 1409 2415 2553 2757, **1997** 48 205 880 958 1631 2235, **1998** 103 885 1462 1474 1835 2723, **1999** 1063 1381 1448 2201

<sup>3</sup> AS **1987** 2592, **1989** 1226

Anhang  
(Art. 1)**Zollbegünstigungen**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0206. 41 91 49 91	Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schweinegattung, gefroren	zur Herstellung von Tier- nahrungskonserven	5.—
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—10
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittel- industrie	35.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummer	zur Herstellung von Tiernahrungskonserven	—10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0811. *10 00 *20 90 *90 10 *90 29	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros	zur Weiterverarbeitung	10.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
1001. 90 31	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
0811. 10 00 20 90 90 10 90 29	Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosser Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.

## Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. *90 39	Weichweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	1.60
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	16.—
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten zu technischen Zwecken	2.— 28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnorsorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	13.—
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.50
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	11.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	16.—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
1001. 90 39	<p>1. Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55% Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.</p> <p>2. In der Einfuhrdeklaration ist anzugeben als: Empfänger: wer die Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat; Importeur: eine vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kontrollierte Vertragsmühle, die den Weizen im Auftrag des Empfängers verarbeitet.</p>

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1101. *00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	—.60
1101. 00 29	Mehl von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn		
10 19	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide – Grütze und Griess		
11 19	-- Hartweizendunst	zur Teigwarenfabrikation	48.—
11 19	-- Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	-- andere	zu technischen Zwecken	40.—
12 90	-- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
12 90	-- von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
13 90	-- von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	-- von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
14 90	-- von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
14 90	-- von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
*			
Tarif-Nr.	Bemerkungen		
1101. 00 29	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.		

Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	– von anderem Getreide		
19 19	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	40.—
19 19	-- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	--- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– Agglomerate in Form von Pellets		
21 90	-- von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
	– von anderem Getreide		
29 19	--- von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
29 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
29 99	--- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
	– Körner, gequetscht oder in Flocken		
11 90	-- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
12 90	-- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
	– von anderem Getreide		
19 99	--- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	--- Flocken von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)		
21 20	-- von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	19.20
21 20	-- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
22 20	-- von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
22 20	-- von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	18.—
22 20	-- Mahlhafer, geschält, noch ca. 10% ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—,60
23 90	-- von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	-- Maisgrütze, d.h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Corn-Flakes	4.50
23 90	-- Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	-- von anderem Getreide		
29 19	---- Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	---- Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	---- von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	7.—
29 22	---- von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	---- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	---- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	– Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	– Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	– nicht geröstet		
10 12	-- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—

## Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	– geröstet		
20 12	– – nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	– – anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107.	Malz	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	
10 12	– nicht geröstet		11.65
20 12	– geröstet		12.70
1107.	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
10 12			
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	—10
00 23			
00 24			
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	—10
00 23			
00 24			
00 53			
00 54			



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
1501. 00 18 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
00 18 00 19 00 28 00 29	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
00 91 00 99		zu technischen Zwecken	1.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99	Lebertran	zu veterinärmedizinischen Zwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – auch raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten zu technischen Zwecken	139.70 1.—

## Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507.	Fractionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
	*90 18 – halbraffiniert		142.70
	*90 19 – raffiniert		148.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, roh	zur Raffination und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, raffiniert	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1508.	Erdnussöl und seine Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
	10 90		
	90 18		
	90 19		
	90 98		
	90 99		
	90 98 – halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
1508.	Fractionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
	*90 18 – halbraffiniert		142.70
	*90 19 – raffiniert		148.—
1509.	Olivenöl und seine Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
	10 91		
	10 99		
	90 91		
	90 99		

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
1507.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
90 18	
90 19	
1508.	Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
90 18	
90 19	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*90 18	– halbraffiniert		142.70
*90 19	– raffiniert		148.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*19 18	– halbraffiniert		142.70
*19 19	– raffiniert		148.—

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
1511. 90 18 90 19	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
1512. 19 18 19 19	

## Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513.	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 18			
19 19			
19 98			
19 99			
21 90			
29 18			
29 19			
29 98			
29 99			
19 98	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	157.70
29 98	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*29 18	– halbraffiniert		142.70
*29 19	– raffiniert		148.—
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
10 90			
90 91			
90 99			
90 91	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
1513.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
29 18	
29 19	Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
60 91			
60 99			
90 13			
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
1515.	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
60 91			
90 18			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*10 91			
*10 99			
*20 91			
*20 99			
	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
10 91	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
10 99			
20 91			
20 99			

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
1516.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
10 91	
10 99	
20 91	
20 99	

Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1517. 90 61/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	20.58
11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	35.05
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
2001. 1010	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 2010	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10%	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2008. 20 00 30 10 70 10 70 90 80 00	Pulpen	zur Herstellung von Konfitüren, Marmeladen oder Fruchtgrundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2009. 60 18	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft	15.—
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim» aus Hefekulturen, Aminosäuremischung und Zuckerlösung	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-metionina (SAME)»	1.—
2102. 10 99	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20%	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebensmittelindustrie	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	10.—
2106. 90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.— <sup>4</sup>
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—
2309. *90 81 *90 82 *90 89	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
2309. 90 90	Industrie-Pop-Corn	zur Verwendung als Verpackungsmittel	1.—
2903. 13 00	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823. 11 90	Stearinsäure	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—

\*

Tarif-Nr.	Bemerkungen
2309. 90 81 90 82 90 89	In der Einfuhrdeklaration ist der Produktname gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere anzugeben.

<sup>4</sup> 2106.90 30 Waren aus der Europäischen Gemeinschaft Fr. 5.—.

## Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
3824. 90 99	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—.03
3920. 10 00/ 71 90 73 00/ 99 00	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus Vulkanfaser, weder verstärkt, geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterlage	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von antistatischen oder matten Folien für das grafische Gewerbe	10.—
4104. 10 00/ 29 00	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—.30
4105. 11 00/ 12 00			
4106. 11 00/ 12 00			
4107. 10 00/ 90 00			
4703. 21 00 29 00	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.10 —.35
4705. 00 00	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlossen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—.10
4810. 12 00	Karton aus Zellulose, in Rollen	zur Herstellung von Zigaretten-Verpackungs-Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
4810. 12 00	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
5007. 10 00 20 10 20 20 90 10 90 20	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	150.—



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5007. 20 10	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
5111. 11 00 19 00 90 00	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5112. 11 10 11 90 19 10 19 90 90 10 90 90	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5210. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00			
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht als 60 bis 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5210. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00			
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5209. 11 00/ 19 00			
5210. 11 00/ 19 00			
5211. 11 00/ 19 00			
5212. 11 00 21 00			

Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5402. 10 00 41 00 51 00	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402. 20 00	Multifilament-Garne, rohweiss oder düsengefärbt, im Titerbereich von 1100 bis 5500 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	8.—
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 360 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 32 00	Filamentgarne aus Polyamid, texturiert und gezwirnt	zur Herstellung von Teppichen	70.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbmässige Stickerei	50.—
11 00			
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von	gewerbmässige Stickerei	
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
6403.	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
19 00			
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
90 90			

## Zollbegünstigungsverordnung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	— .20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur indu- striellen Weiterverarbei- tung	— .60